

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Welche Leistungen erbringen wir in diesem Vertrag

Der Tätigkeitsbereich der Firma Dekowerk Ott ist die Umsetzung von temporären Dekorationen. Es kann je nach Vertragspartner, im Folgenden Auftraggeber genannt, variieren. Das Angebotsspektrum ergibt sich hierbei aus den Vorstellungen und Wünschen des Auftraggebers. Die Umsetzung erfolgt durch Dekowerk Ott oder im Bedarfsfall durch fachmännische Betriebe.

1.1. Vertragsabschluss

Ein Vertragsverhältnis kommt dann zustande, wenn durch den Auftraggeber eine Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgt. Hierbei sind die vereinbarten Leistungen fester Vertragsbestandteil und können ohne die ausdrückliche Zustimmung von Dekowerk Ott nicht abgeändert bzw. widerrufen werden. Sollte Dekowerk Ott die Bonität eines Kunden unter berechtigten Gründen anzweifeln, wird dies dem Auftraggeber unmittelbar mitgeteilt. Sind hierauf die Bedenken noch nicht beseitigt, behält sich Dekowerk Ott das Recht auf einen Widerruf der Angebote bis auf Weiteres vor.

2. Mietvertrag

2.2. Rücktritt vom Mietvertrag

Verweigert der Auftraggeber die Entgegennahme des Mietobjekts zum vereinbarten Termin oder tritt dieser vom Vertrag zurück, bleibt der Mietzins gleichwohl geschuldet. Dekowerk Ott gewährt dem Kunden jedoch bei rechtzeitiger, ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittsmitteilung folgende Vergünstigungen:

- Erlass von 100% des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 30 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- Erlass von 75% des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 20 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- Erlass von 50% des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 10 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.

2.3. Vertragsdauer Miete

Die Dauer der Miete wird im Voraus vereinbart und schriftlich festgehalten.

2.4. Kündigung des Mietvertrags durch Auftragnehmer

Dekowerk Ott ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Wenn der Auftraggeber vereinbarte Vorschüsse nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt.
- Wenn der unbeschränkte Zugang zu den Räumlichkeiten zum vertraglich vereinbarten Termin nicht möglich wird.
- Wenn die Mietobjekte vom Auftraggeber mutwillig zerstört werden.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch Dekowerk Ott ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu zahlen und jeglichen Schaden, der der Firma Dekowerk Ott dadurch entsteht, zu ersetzen. Der Nachweis, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, steht dem Auftraggeber frei.

2.5. Kündigung des Mietvertrags durch Auftraggeber

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Wenn die Firma Dekowerk Ott nicht die vereinbarte Terminierung einhält.
- Wenn die erbrachten Arbeiten wesentlich von dem erteilten Auftrag abweichen.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur ausgesprochenen Kündigung geleisteten Arbeiten durch Dekowerk Ott ungekürzt zu zahlen.

3. Leihartikel / Eigentumsrecht

Die Leihartikel bleiben im Eigentum der Firma Dekowerk Ott. Bei allfälligen Pfändungen ist der Mieter unter Schadenersatzfolge verpflichtet, das zuständige Betreibungsamt vom Mietvertrag in Kenntnis zu setzen und die Firma Dekowerk Ott sofort zu benachrichtigen.

3.1. Sorgfaltspflicht

Die Leihartikel sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für jegliche Schäden, die während der Mietdauer durch unsachgemässe Benützung oder Verschmutzung entstanden sind. Reparaturen dürfen nur durch die Firma Dekowerk Ott durchgeführt oder von Dekowerk Ott in Auftrag gegeben werden.

3.2. Bezahlung des Wiederbeschaffungswertes bei Verlust

Ist die Rückgabe eines Leihartikels infolge Verlust, Diebstahl oder Totalschaden nicht mehr möglich, so wird dem Auftraggeber der aktuelle Wiederbeschaffungswert verrechnet.

3.3. Rückgabetermin

Kann der Rückgabetermin vom Kunden nicht eingehalten werden, so ist dies der Firma Dekowerk Ott unverzüglich zu melden. Ohne Meldung wird pro Verspätungstag dem Mieter der doppelte Miettagessatz verrechnet.

4. Haftung

4.1. Versicherung/Haftungsausschluss

Die Versicherung der Mietartikel während der Mietdauer ist Sache des Auftraggebers. Für Personen- und Sachschäden, die während der Mietdauer durch Mietartikel von Dekowerk Ott entstehen übernimmt Dekowerk Ott keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Feuer, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus.

4.2. Haftungsbeschränkung

Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Dekowerk Ott auf den nach der Art der Waren vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittschaden. Das gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Dekowerk Ott.

5. Zugang zu Räumlichkeiten

Der Auftraggeber wird Dekowerk Ott den freien und gefahrlosen Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglichen und übernimmt es, die Tätigkeit in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere durch vollständige Erteilung aller für die Auftragserfüllung erforderlichen Auskünfte.

5. Daten

5.1. Sicherheit und Datenschutz

Persönliche Daten des Auftraggebers werden von Dekowerk Ott gespeichert und vertraulich behandelt. Für alle Bestellungen gilt die Angabe und Verwendung korrekter Personalien. Die Verwendung von abgeänderten Personalien oder einer falschen Identität gilt als Betrug und kann strafrechtlich verfolgt werden.

5.2. Bildrecht

Der Auftraggeber erteilt Dekowerk Ott die unwiderrufliche Erlaubnis, Bilder von den Räumlichkeiten vor und nach Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten zu machen und diese unentgeltlich für Werbezwecke oder sonstige Veröffentlichungen zu nutzen. Im Gegenzug verpflichtet sich Dekowerk Ott sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln.

5.3. Nutzungsrecht

An allen Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die Dekowerk Ott im Rahmen der Auftragserfüllung anfertigt, steht Dekowerk Ott das alleinige Nutzungsrecht zu. Eine Weitergabe dieser Unterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung durch Dekowerk Ott.

5.4. Firmenlogo

Das Dekowerk Firmenlogo darf an Leihartikeln weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden.

6. Preise

6.1. MwSt

Alle angegebenen Preise für Waren und Dienstleistungen verstehen sich in Schweizer Franken. Solange Dekowerk Ott nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, erhält der Auftraggeber eine Rechnung ohne MwSt.

6.2. Stundenansatz

Dienstleistung pro Person/Stunde: CHF 120.-

6.3. Transport

Mietmaterial wird durch Dekowerk Ott transportiert. Ausnahmen können bewilligt werden. Der Transport wird nach Grösse, Menge und Gewicht individuell berechnet.

6.4. Mietpreise

Mietpreise werden nach Menge und Dauer individuell berechnet.

6.5. Kauf- und Garantie

Einige Produkte bietet Dekowerk Ott zum Kauf an. Es gelten die gesetzlichen Garantieansprüche.

6.6. Zahlungsbedingungen

Bezahlungen erfolgen per Vorkasse. Rechnungen versenden wir generell per E-Mail. Dekowerk Ott akzeptiert Einzahlungen in Schweizer Franken am Postschalter, per E-Banking oder in Bar bei Warenübergabe.

6.7. Zahlungsverzug / Mahngebühren

Wird eine Zahlungsaufforderung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, erfolgt eine Zahlungserinnerung, welche innert 10 Tagen beglichen sein muss. Erfolgt die Zahlung nach Zahlungserinnerung nicht fristgerecht, tritt Dekowerk Ott vom Vertrag zurück.

Zahlungsaufforderungen und Zahlungserinnerungen erfolgen per E-Mail.

Bei bereits geleisteter Arbeit erfolgt nach Zahlungserinnerung die 1. Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 30.- per Einschreiben.

Wird die Rechnung mit den Mahngebühren nicht fristgerecht bezahlt, folgt die 2. Mahnung mit einer erneuten Mahngebühr von CHF 50.-

Wird die 2. Mahnrechnung nicht fristgerecht bezahlt, werden Rechtliche Schritte eingeleitet.

7. Adressen

Firmensitz: Oberdorfstrasse 2a, 9215 Schönenberg an der Thur (TG)

Schlussbestimmungen

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Thurgau sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Aktualisiert am 24. April 2018 durch Tamara Ott, Inhaberin und Geschäftsführerin von Dekowerk Ott, Oberdorfstrasse 2a, 9215 Schönenberg an der Thur